

Version 1.1

Credit Suisse **Code of Conduct für Lieferanten**

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Geltungsbereich	2
2.	Geschäftliche Integrität und Ethik	2
3.	Arbeits- und Sozialstandards	3
4.	Umwelt	4
5.	Sonstige Grundsätze	5
6.	Managementsysteme	6

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Credit Suisse AG und ihre verbundenen Gesellschaften (nachfolgend gemeinsam als «Credit Suisse» bezeichnet) engagieren sich für eine wirtschaftlich, gesellschaftlich und umwelttechnisch nachhaltige Geschäftsführung. Dies ist nicht nur von wesentlicher Bedeutung für Marke und Reputation der Credit Suisse, sondern auch für den langfristigen Gesamterfolg der Credit Suisse und ihrer Stakeholder.

Daher unterstützt die Credit Suisse vielerlei Initiativen und Grundsätze wie den United Nations Global Compact und verpflichtet sich, diese in ihren geschäftlichen Grundsätzen und Verfahren zu verankern. Zudem bedingt sich die Credit Suisse aus, dass sich Unternehmen und Einzelpersonen, welche die Credit Suisse mit Waren, Materialien oder Dienstleistungen versorgen («Lieferanten») ebenfalls an diese Grundsätze halten.

Dieser Code of Conduct für Lieferanten («der Code») umreißt die Standards im Hinblick auf geschäftliche Integrität und Ethik, Arbeits- und Sozialstandards, Umweltschutz, allgemeine Geschäftsgrundsätze und dazugehörige Managementsysteme, deren Einhaltung die Credit Suisse von ihren Lieferanten erwartet. Im Sinne der Förderung von Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt kann der Code unter Umständen Leistungen von den Lieferanten erfordern, die über die Einhaltung vor Ort geltender Gesetze und Vorschriften hinausgehen.

Damit der Code wirksam sein kann, müssen Lieferanten die darin formulierten Verhaltensregeln und Erwartungen als Anforderungen über die gesamte Lieferkette hinweg betrachten. Dies bedeutet, dass Lieferanten auch sicherstellen müssen, dass die eigenen Mitarbeitenden sowie alle direkten oder indirekten Subunternehmer und Vertreter die im Code angegebenen Grundsätze und Erwartungen anerkennen und sich an diese halten.

2. Geschäftliche Integrität und Ethik

2.1 Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen, fairer Wettbewerb

Die Credit Suisse fordert von allen Lieferanten und deren Subunternehmern sowie von deren jeweiligen Mitarbeitenden, die an der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen für die Credit Suisse beteiligt sind, die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften sowie faires Wettbewerbsverhalten auf dem Markt.

2.2 Keine widerrechtlichen Vorteile

Lieferanten ist es strengstens untersagt, auf direktem oder indirektem Weg (durch Mittler oder Subunternehmer) widerrechtliche oder persönliche Vorteile anzubieten, zu vereinbaren und/oder zu gewähren, um ein Geschäft zu erlangen oder zu behalten oder um im Gegenzug ihrerseits einen widerrechtlichen Vorteil von Dritten gewährt zu bekommen, egal ob es sich bei diesen Dritten um staatliche oder private Stellen handelt. Ebenso dürfen Lieferanten und deren Mitarbeitende solche persönlichen oder widerrechtlichen Vorteile nicht als Gegenleistung für eine bevorzugte oder anderweitig unangemessene Behandlung durch eine private oder öffentliche Stelle auf direktem oder indirektem Weg annehmen.

2.3 Interessenkonflikte

Lieferanten der Credit Suisse sind verpflichtet, alle potenziellen Interessenkonflikte offenzulegen, auch wenn der Lieferant unbeabsichtigterweise in einen solchen Konflikt gerät, etwa aufgrund von geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen mit Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern oder Mitbewerbern der Credit Suisse oder mit anderen Mitarbeitenden der Credit Suisse. Hierdurch bedingt sind Lieferanten dazu verpflichtet, Preis/e und/oder Gebühr/en im Zusammenhang mit jedem Angebot oder Vorschlag bzw. jeder Rechnung unabhängig zu kalkulieren, anzugeben und ihrem Ansprechpartner beim Sourcing & Vendor Management einzureichen und zwar ohne Konsultation, geheime Absprache, Kommunikation oder sonstigen Vereinbarung mit einem anderen, konkurrierenden Lieferanten.

2.4 Diskretion

Diskretion und Vertraulichkeit sind wesentliche Aspekte der Zusammenarbeit mit der Credit Suisse. Um sicherzustellen, dass die Rechte und Interessen der Credit Suisse sowie ihrer Mitarbeitenden und Kunden geschützt werden, müssen Lieferanten private oder vertrauliche Informationen sicher aufbewahren. Ohne entsprechende Autorisierung dürfen sie vertrauliche Informationen nicht offenlegen. Sie dürfen die Informationen ausschliesslich auf angemessene und autorisierte Art und Weise nutzen. Lieferanten sind dazu verpflichtet, ihrem Ansprechpartner beim Sourcing & Vendor Management sofort jegliche/n tatsächliche/n oder vermutete/n Offenlegung oder Verlust (inklusive temporäre Unauffindbarkeit) von privaten oder vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Credit Suisse, ihren Kunden, ihren Mitarbeitenden oder ihren Lieferanten mitzuteilen.

3. Arbeits- und Sozialstandards

Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie allenfalls vorhandener Branchenstandards, Vereinbarungen und Richtlinien in Bezug auf Sozialstandards (einschliesslich Arbeitsrecht und gesetzliche Vorschriften im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz), mindestens jedoch (d. h. falls die gesetzlichen Vorgaben und allfälligen Branchenstandards, -vereinbarungen und -richtlinien weniger weit gehen als die nachstehend geschilderten Anforderungen oder gar nicht existieren) zur Einhaltung der folgenden Vorgaben:

3.1 Keine Beschäftigung von Kindern.

Nach Artikel 32 der Kurzfassung der Kinderrechtskonvention der UNO sind Kinder vor jeder Arbeit zu schützen, die ihre Gesundheit, Bildung und Entwicklung beeinträchtigt. Zudem ist ein Mindestalter für die Aufnahme einer Arbeit festzulegen. Die relevanten Vorschriften zum Mindestalter sind in den Konventionen der International Labor Organization ILO dargelegt (insbesondere Konvention Nr. 138 zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, in welcher in Artikel 2, Absatz 3, der Grundsatz festgehalten wird, dass das Mindestalter nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen darf).

3.2 Frei gewählte Beschäftigung

Lieferanten dürfen sich keine Zwangsarbeit zunutze machen. Als solche gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

3.3 Menschliche Behandlung

Lieferanten müssen einen Arbeitsplatz bieten, an dem es weder zu harter und/oder unmenschlicher Behandlung kommt, noch mit einer solchen Behandlung gedroht wird. Unter solche Behandlung fallen sexuelle Belästigung oder Misshandlung, körperliche Züchtigung oder andere Vollstreckungsmassnahmen, welche die körperliche oder geistige Integrität eines Menschen beeinträchtigen.

3.4 Keine Diskriminierung

Lieferanten müssen einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen, an dem es nicht zu Belästigung und/oder vorsätzlicher Diskriminierung kommt – insbesondere nicht hinsichtlich Rasse, nationaler Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische Gesinnung, Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Zivilstand, Alter, Behinderung, Schwangerschaft und damit verbundener Beschwerden, Armee- oder Veteranenstatus oder in jeglicher anderer Hinsicht, die von einem Gesetz geregelt ist.

3.5 Gesundheit und Sicherheit

Lieferanten müssen für ein sicheres Arbeitsumfeld sorgen, das keine Gesundheitsrisiken birgt.

3.6 Löhne und Arbeitsvergütungen

Lieferanten müssen Gehälter und Arbeitsvergütungen zahlen, die mindestens auf dem Niveau des normalen örtlichen Gehalts für vergleichbare Arbeit in der jeweiligen Branche sind und jeglichem geltenden Arbeitsrecht entsprechen.

3.7 Vereinigungsfreiheit

Lieferanten müssen das Recht der Arbeiter respektieren, frei Vereinigungen zu bilden sowie Arbeiterorganisationen ihrer Wahl zu gründen und ihnen beizutreten, Mitarbeitervertretungen wahrzunehmen und im Kollektiv zu handeln, soweit dies nach geltenden Gesetzen und Vorschriften erlaubt und mit diesen Gesetzen und Vorschriften vereinbar ist. Lieferanten dürfen bei der Einstellung nicht aufgrund von Gewerkschaftszugehörigkeit diskriminieren und dürfen die Einstellung insbesondere nicht davon abhängig machen, dass der Arbeiter seine Gewerkschaftsmitgliedschaft niederlegt oder sich bereit erklärt, keiner Gewerkschaft beizutreten. Ebenso wenig dürfen Lieferanten Arbeiter aufgrund von deren Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Teilnahme an gewerkschaftlichen Aktivitäten ausserhalb der Arbeitszeit (oder innerhalb der Arbeitszeit, wenn der Lieferant solchen Aktivitäten zugestimmt hat oder durch geltende Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist) entlassen oder anderweitig schädigen. Lieferanten müssen jegliche Einmischung in die Gründung, Arbeit oder Verwaltung von Arbeiterorganisationen im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften unterlassen.

3.8 Keine Schwarzarbeit

Lieferanten müssen von jeglicher Schwarzarbeit absehen (d. h. von jeglicher Arbeit auf Angestellten- oder Selbstständigkeitsbasis, die vollständig oder teilweise gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften verstösst).

4. Umwelt

Die Lieferanten verpflichten sich dazu, alle geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie allenfalls vorhandene Branchenstandards, Vereinbarungen bzw. Richtlinien betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit einzuhalten, mindestens jedoch (d. h. falls die gesetzlichen Vorgaben und allfälligen Branchenstandards, Vereinbarungen bzw. Richtlinien weniger weit gehen als die nachstehend geschilderten Anforderungen oder gar nicht existieren) die folgenden Vorgaben einzuhalten:

4.1 Verringerung von Ressourcenverbrauch und Emissionen

Die Lieferanten verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen Einsatz von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen sowie zum sparsamen Verbrauch von Energie (Strom, Wärme), Wasser, Brenn- und Treibstoffen und deren Emissionen sowie zur Nutzung von umweltfreundlichen Transportmitteln.

4.2 Gefahrenstoffe

Chemische oder sonstige Stoffe, die eine potenzielle Gefahr darstellen, wenn sie in die Umwelt freigesetzt werden, müssen deutlich als solche gekennzeichnet sowie sparsam und ordnungsgemäss eingesetzt werden. Die Lieferanten stellen die sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Verwendung, Wiederverwertung und/oder Wiederverwendung und umweltfreundliche Entsorgung solcher Stoffe sicher.

4.3 Zielvorgaben für Verbesserungen

Die Lieferanten müssen eine systematische Planung, Schulung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der betrieblichen Umweltleistung (Umweltaspekte) mit dem Ziel der kontinuierlichen Verringerung der betriebsbezogenen Umweltauswirkungen betreiben. Sie sollen neue, fortschrittliche Umwelttechnologien fördern, die zu messbaren Verbesserungen bezüglich der Umweltauswirkungen (z. B. Klimawandel) führen.

5. Sonstige Grundsätze

5.1 Innovation

Für die Credit Suisse und ihre Geschäftstätigkeit ist die Förderung von laufender Innovation eine unverzichtbare und wesentliche Massnahme. Daher wird von den Lieferanten erwartet, die Bemühungen der Credit Suisse durch die Einführung modernster Lösungen zu unterstützen sowie die Credit Suisse früh auf innovative Produkte und Dienstleistungen hinzuweisen und diese zugänglich zu machen.

5.2 Verwendung von Namen und Marken der Credit Suisse

Lieferanten sind nicht dazu berechtigt, eine Marke der Credit Suisse (einschliesslich Namen und Logos) für Marketing-, Reklame- oder sonstige Zwecke zu verwenden, es sei denn, eine solche Verwendung wurde vorab schriftlich vom Credit Suisse Sourcing & Vendor Management genehmigt und ist jederzeit im Einklang mit den geltenden Branding-Richtlinien der Credit Suisse. Von Lieferanten wird erwartet, ihre Beziehung mit der Credit Suisse vertraulich zu behandeln, es sei denn, eine Offenlegung wurde vorab vom Credit Suisse Sourcing & Vendor Management autorisiert.

5.3 Nutzung von Ressourcen und Sachvermögen der Credit Suisse

Lieferanten dürfen Liegenschaften, Vorräte, Anlagen, Ausrüstung und/oder sonstiges Sachvermögen der Credit Suisse nur verantwortungsbewusst, mit der gebotenen Sorgfalt sowie ausschliesslich im explizit genehmigten zeitlichen und inhaltlichen Umfang nutzen. IT-Infrastrukturen und -Systeme der Credit Suisse, die dem Personal des Lieferanten zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden, darunter E-Mail, dürfen ausschliesslich für autorisierte geschäftliche Zwecke genutzt werden. Mitarbeitende und Subunternehmer von Lieferanten, die an einem Standort der Credit Suisse arbeiten, müssen sich an alle für diesen Standort relevanten Vorschriften, Weisungen, Pläne und Verfahren in Bezug auf Datenschutz, Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, Arbeitssicherheit und Gesundheit, Brandschutz und Sicherheit halten; bei Nichteinhaltung kann die Erlaubnis, einen Standort der Credit Suisse zu betreten, verweigert oder zurückgenommen werden.

5.4 Geschenke

Die Credit Suisse misst der leistungsorientierten Vergabe von Aufträgen einen hohen Wert bei. Angesichts ihrer Verantwortung für Ausschreibungen und Auftragsvergabe dürfen Mitglieder des Credit Suisse Sourcing & Vendor Management weder Geschenke noch Einladungen von aktuellen, ehemaligen oder potenziellen Lieferanten (oder von jeglichen Personen, die in deren Auftrag handeln) annehmen. Jegliche Ausnahmen von dieser Weisung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch ein Mitglied des Sourcing & Vendor Management Team. Ein «Geschenk» ist jeglicher Wertgegenstand, für den eine Person nicht bezahlen muss. Hierzu zählen (unter anderem) Mahlzeiten oder Erfrischungen, Produkte, Dienstleistungen, Reisen, Eintrittskarten für Unterhaltungs- oder Sportveranstaltungen oder die Nutzung einer Wohnung, einer Ferienwohnung oder einer anderen Unterkunft. Lieferanten müssen diese Vorschrift beachten und davon absehen, unautorisierte Geschenke anzubieten.

5.5 Background Screening

Die Lieferanten müssen den Hintergrund aller Beschäftigten mit Zeitvertrag (Beschäftigte beim Lieferanten und dessen verbundenen Unternehmen sowie bei Subunternehmern des Lieferanten), die Leistungen an Standorten der Credit Suisse oder der mit ihr verbundenen Unternehmen erbringen oder die im Zuge dieser Leistungserbringung Zugang zu Informationen, IT-Systemen, Daten und Vermögenswerten der Credit Suisse haben werden, überprüfen. Das zufriedenstellende Ergebnis dieser Prüfung muss bestätigt werden, bevor die fraglichen Beschäftigten für den Auftrag eingeteilt werden. Die Hintergrundprüfungen finden im Einklang mit allen geltenden Gesetzen sowie im gesetzmässig erlaubten Umfang statt. Die Credit Suisse darf nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten zusätzliche Prüfungen durchführen.

Die Lieferanten sind dafür verantwortlich, die für einen Auftrag eingeteilten Beschäftigten mit Zeitvertrag davon in Kenntnis zu setzen, dass sie eine Einverständniserklärung und andere Dokumente in Bezug auf die Screening-Vorgaben unterzeichnen müssen. Ebenso müssen die Lieferanten diese informieren, dass der Arbeitsauftrag bei der Credit Suisse von der Unterzeichnung solcher Dokumente und der Absolvierung aller Prüfungen abhängig ist. Die Lieferanten dürfen keine Beschäftigten mit Zeitvertrag für den Auftrag einteilen, die der Hintergrundprüfung nicht zustimmen oder sie nicht mit zufriedenstellendem Ergebnis absolviert haben.

6. Managementsysteme

Alle Lieferanten müssen beachten, dass die Credit Suisse ein Umweltmanagementsystem (UMS) nach ISO14001 betreibt und alle Lieferanten müssen die Credit Suisse UMS-Anforderungen erfüllen.

Die Lieferanten müssen Managementsysteme einsetzen, um die Einhaltung der Grundsätze in diesem Code sowie kontinuierliche Verbesserungen zu gewährleisten. Zu den Bestandteilen solcher Managementsysteme zählen:

6.1 Auswertung von gesetzlichen Vorgaben und Branchenstandards

Die Lieferanten müssen die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und allgemeinen Branchenstandards ermitteln und überwachen.

6.2 Risikoprüfung und Risikomanagement

Bei den Lieferanten müssen einwandfreie und bewährte Risikominimierungs- und Risikomanagement-Verfahren (einschliesslich eines Gesundheits- und Sicherheitsmanagement-Systems) in Kraft sein, um Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Lieferanten in allen in diesem Code erwähnten Bereichen zu erkennen und zu adressieren. Die Lieferanten müssen hierfür Vertreter benennen und der Credit Suisse die genauen Angaben mitteilen (einschliesslich je eines Ansprechpartners für Geschäftskontinuität und für das Background Screening).

6.3 Kommunikation und Schulung

Die Lieferanten müssen über geeignete Kommunikationsmittel sowie Einführungs- und/oder Schulungsprogramme verfügen, um sicherzustellen, dass die eigene Führung und Belegschaft sowie die Führung und Belegschaft der eigenen Subunternehmer ein adäquates Niveau in Bezug auf Kenntnisse, Bewusstsein und Kompetenz erreichen, um die in diesem Code formulierten Grundsätze und Erwartungen einhalten zu können.

6.4 Dokumentation

Lieferanten müssen geeignete Aufzeichnungen führen, um die Befolgung und Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der in diesem Code festgehaltenen Grundsätze und Erwartungen nachzuweisen, und ihre Subunternehmer ebenfalls zu dieser Massnahme anhalten.

6.5 Audits

Lieferanten müssen regelmässige Selbstbewertungen oder andere Audit-Verfahren durchführen, um die Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den in diesem Code formulierten Grundsätzen und Erwartungen sicherzustellen. Die Credit Suisse behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Verhaltensregeln durch die Lieferanten zu überprüfen.

6.6 Reporting bei Zwischenfällen

Lieferanten müssen ihrem Ansprechpartner beim Credit Suisse Sourcing & Vendor Management jegliche Zwischenfälle, Verhaltensweisen oder sonstige Umstände melden, die einen Verstoss gegen die in diesem Code dargelegten Grundsätze und Erwartungen darstellen, so betrachtet werden könnten oder potenziell dazu führen könnten.

6.7 Verfahren für Korrekturmaßnahmen

Bei den Lieferanten müssen Prozesse in Kraft sein, die eine zügige Korrektur von Mängeln und Nichteinhaltung des Code gestatten, auf welche die Lieferanten durch die Credit Suisse, bei internen oder externen Bewertungen, Inspektionen oder Audits oder anderweitig aufmerksam gemacht werden.